

BGer 1B_564/2012 vom 16. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_564_2012

FR: TF 1B_564/2012 du 16 novembre 2012

IT: TF 1B_564/2012 del 16 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in einem Strafverfahren; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde u.a. dann zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Das ist bei der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege der Fall. Der Beschwerdeführer rügt, er habe als Privatkläger Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Er beruft sich damit auf die Verletzung eines Verfahrensrechts und ist insoweit zur Beschwerde befugt (Urteil 1B_436/2011 vom 21. September 2011, E. 1). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleitung dem Privatkläger unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung seiner Zivilansprüche, wenn er nicht über die für die Prozessführung erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint.

E. 2.2

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung hat der Privatkläger nur dann Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn er Zivilansprüche geltend macht. Dies entspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der diese Beschränkung bewusst ins Gesetz aufnahm (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006, S. 1181). Der Obergerichtspräsident hat damit kein Bundesrecht verletzt, indem er das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abwies, nachdem dieser keine Zivilforderungen geltend machte.

E. 2.3

Da der Kanton Appenzell Ausserrhoden für die Angestellten des Kantons, der Gemeinden und juristischen Personen öffentlichen Rechts haftet (Art. 262 EG ZGB vom 27. April 1969), kann zudem von vornherein praktisch ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer aus dem von ihm als strafbar empfundenen Verhalten der Sozialarbeiterin Zivilforderungen ableiten könnte.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen

ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um
Zusprechung einer Parteientschädigung ist ausgangsgemäss abzuweisen (Art. 68 Abs. 1
und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.